

## **Zusammenfassung der Stellungnahme des Europäischen Datenschutzbeauftragten zu dem Vorschlag für eine Verordnung über die schrittweise Inbetriebnahme des Einreise-/Ausreisystems**

*(Der vollständige Text dieser Stellungnahme ist in englischer, französischer und deutscher Sprache auf der Internetpräsenz des EDSB unter <https://edps.europa.eu> zu finden)*

Am 4. Dezember 2024 legte die Europäische Kommission einen Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über eine vorübergehende Abweichung von bestimmten Bestimmungen der Verordnung (EU) 2017/2226 (EES-Verordnung) und der Verordnung (EU) 2016/399 (Schengener Grenzkodex) in Bezug auf die schrittweise Inbetriebnahme des Einreise-/Ausreisystems vor.

Ziel des Vorschlags ist es, die Umsetzung der EES-Verordnung zu erleichtern und so die Mitgliedstaaten in die Lage zu versetzen, die Ziele des Systems zeitnah und effizient zu erreichen. Die spezifischen Ziele des Vorschlags bestehen unter anderem darin, den Mitgliedstaaten Flexibilität zu gewähren, damit sie das EES entsprechend ihrem Bereitschaftsgrad einsetzen können; technische und operative Anpassungen während der ersten Phase des EES-Betriebs zu erleichtern, indem der Einsatz des Systems schrittweise ermöglicht wird; mögliche lange Wartezeiten an den Außengrenzen besser zu bewältigen und zu vermeiden; nationalen Behörden, Reisenden und Beförderungsunternehmen die Möglichkeit zu geben, sich an die neuen Grenzmanagementverfahren und -technologien anzupassen.

Der EDSB ist der Auffassung, dass der Vorschlag unter dem Gesichtspunkt des Datenschutzes Bedenken hinsichtlich der Richtigkeit der verarbeiteten personenbezogenen Daten aufwirft. Insbesondere können die personenbezogenen Daten von Drittstaatsangehörigen, die die Außengrenzen überschreiten und während des Zeitraums der schrittweisen Inbetriebnahme im EES registriert sind, unvollständig sein, was für sie potenziell negative Folgen haben kann. Daher betont der EDSB, dass in dem Vorschlag geeignete Garantien vorgesehen werden müssen und dass in Artikel 6 des Vorschlags insbesondere klargestellt werden sollte, dass Entscheidungen, die sich nachteilig auf Einzelpersonen auswirken könnten, nicht allein deshalb getroffen werden dürfen, weil eine Registrierung eines mutmaßlichen Einreise- oder Ausreisevorgangs im EES fehlt. Der EDSB empfiehlt ferner, die Aussetzung bestimmter Bestimmungen der EES-Verordnung gemäß Artikel 5 Absatz 12 des Vorschlags auf Artikel 11 der EES-Verordnung in Bezug auf das automatisierte Berechnungssystem, das Informationen über die Höchstdauer des zulässigen Aufenthalts bereitstellt, und auf Artikel 12 Absatz 3 der EES-Verordnung in Bezug auf die automatisch generierte Liste von Aufenthaltsüberziehern auszudehnen. Darüber hinaus sollte diese Aussetzung aus Gründen der Rechtssicherheit bis zum Ende der schrittweisen Inbetriebnahme gelten.